

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2010/41
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/41)

2. Juli 2010

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 17. September 2010)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Absatz 5.3.1.7.2: Großzettel (Placard) für radioaktive Stoffe der Klasse 7

Anregung des Sekretariats der OTIF

Einleitung

1. Der Absatz 5.3.1.7.2 RID/ADR enthält im vierten Satz die Aussage, dass die Verwendung des Ausdrucks "RADIOACTIVE" in der unteren Hälfte des Großzettels nach Muster 7D freigestellt ist, um die alternative Verwendung dieses Großzettels zur Angabe der entsprechenden UN-Nummer zu ermöglichen.
2. In der Beschreibung des Großzettels nach Muster 7D im Anschluss an die Abbildung wird jedoch die alternative Angabe der UN-Nummer insofern eingeschränkt, als die Angabe der UN-Nummer in Absatz 5.3.2.1.2 vorgeschrieben sein muss. Dies führt zu einem Widerspruch innerhalb desselben Absatzes.
3. In Paragraf 542 der IAEA Safety Requirements TS-R-1 (Ausgabe 2009) entspricht der letzte Satz unter der Abbildung 6 dem vierten Satz des Absatzes 5.3.1.7.2 RID/ADR. Eine weitergehende Einschränkung wie im RID/ADR in der Beschreibung des Großzettels im Anschluss an die Abbildung fehlt hingegen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

4. Im Gegensatz zu den UN-Modellvorschriften und zum IMDG-Code ersetzt im RID/ADR die Angabe der UN-Nummer auf dem Großzettel nicht die Angabe der UN-Nummer auf der orangefarbenen Kennzeichnung. Aus diesem Grund sollte in Absatz 5.3.1.7.2 RID/ADR der Bezug auf Absatz 5.3.2.1.2 RID/ADR gestrichen werden, ohne dabei die alternative Angabe der UN-Nummer, die für multimodale Beförderungen sinnvoll sein kann, auszuschließen.

Antrag

- 5.3.1.7.2 Die Beschreibung unter dem Großzettel (Placard) nach Muster 7D erhält folgenden Wortlaut (Änderungen sind durchgestrichen dargestellt):

"Symbol (Strahlensymbol): schwarz; Hintergrund: obere Hälfte gelb mit weißem Rand, untere Hälfte weiß;
In der unteren Hälfte muss der Ausdruck «RADIOACTIVE» oder an seiner Stelle, ~~sofern vorgeschrieben~~, die entsprechende UN-Nummer (~~siehe Absatz 5.3.2.1.2~~) und die Ziffer «7» angegeben sein."
